



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung der Stadt Crailsheim für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Ressort Digitales & Kommunikation
 Telefon +49 7951 403-1283
 E-Mail medien@crailsheim.de
 Datum 07.03.2023

1. Haushaltssatzung der Stadt Crailsheim für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 02. Februar 2023 die folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	2023 in Euro	2024 in Euro
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	124.747.660 €	127.235.390 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	121.220.790 €	120.441.530 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	3.526.870 €	6.793.860 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0 €	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	3.526.870 €	6.793.860 €

2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	2023 in Euro	2024 in Euro
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	120.612.820 €	123.120.950 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	106.607.030 €	106.789.210 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)	14.005.790 €	16.331.740 €



2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	16.255.100 €	9.525.317 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	32.123.950 €	41.207.330 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-15.868.850 €	-31.682.013 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-1.863.060 €	-15.350.273 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	8.070.427 €	24.477.446 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.660.317 €	9.127.173 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	1.410.110 €	15.350.273 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-452.950 €	0 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird festgesetzt auf

8.070.427 € 24.477.446 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

19.204.000 € 15.476.000 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

24.200.000 € 24.000 000 €



Nachrichtliche Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden durch Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 09.12.2010 geregelt.

Die Hebesätze betragen

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.

der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer 375 v. H.

der Steuermessbeträge.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Abs. 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 22.02.2023 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Regierungspräsidium Stuttgart mit Erlass vom 11.04.2023 (Aktenzeichen RPS14-2241-2/20/143) genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 13.04.2023 bis 20.04.2023 im Bürgerbüro im Rathaus während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Ausgefertigt:
Crailsheim, den 12.04.2023

gez.
Dr. Christoph Grimmer
Oberbürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.